

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Zentrale Geschäftsbereiche –
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Datum
-	21/223	0511/84 86 73 8 -0	Hannover, den 16.04.2026

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein und Stadorf (Ostniedersachsenleitung)

Abschnitt Nord: Landesgrenze NI/SH (östlich von Geesthacht) – Stadorf

Sehr geehrter Herr Fischer,

im Namen seiner Verbände Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) gibt das LabÜN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Anschrift:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Wilhelmshavener Straße 14
30167 Hannover

Kontakt:

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9
E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE 10251205100001424800
BIC: BFSWDE33HAN



1. Allgemeines zur Planungsbeschleunigung

Mit dem Erlass der EU-Notfallverordnung wurden die Weichen für die Beschleunigung von Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Stromnetze in Deutschland gestellt. Selbstverständlich begrüßen wir den Ausbau der erneuerbaren Energien zugunsten des Klimaschutzes. Gleichzeitig sehen wir der Verschlankung des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes und dem Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung äußerst kritisch entgegen. Trotz der weiterhin bestehenden Vorgabe verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen besteht das Risiko, dass der Natur- und Artenschutz deutlich weniger Beachtung findet. Ein gründlicher Verfahrensablauf sollte sowohl für erneuerbare Energien als auch für die Belange des Natur- und Artenschutzes Platz finden, insbesondere auf Ebene der Planfeststellung.

2. Inhaltliche Verfehlung des Kapitels 4.5 zur biologischen Vielfalt

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 04.05.2023 über den Umgang mit dem Schutzgut biologische Vielfalt als Teil des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt für die Planfeststellung in Anlage 13.1. durch ein eigenständiges Kapitel (4.5) Beachtung gefunden haben. Allerdings enthält dieses Kapitel kaum Informationen über die biologische Vielfalt. Es werden lediglich die betroffenen Raum vorkommenden Schutz- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, sowie wertvolle Gebiete für Brut- und Gastvögel sowie für die Fauna gemäß NLWKN gelistet. Darunter befindet sich der Satz „Auf eine (gesonderte) Bewertung des Untersuchungsgebietes nach seiner Bedeutung für die Biologische Vielfalt wird verzichtet, da entsprechende Kriterien wie Arten- und Lebensraumvielfalt bereits in der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere Berücksichtigung finden.“ (Anlage 13.1, S. 101). Auch in der anschließenden Bewertung (Kap. 4.5.3) befindet sich keine Beschreibung des Sachstandes zur biologischen Vielfalt. Es werden lediglich Vorbelastungen durch intensive Agrarnutzung sowie anthropogen überprägte Siedlungsbereiche oder Gewerbegebiete genannt, die bereits negativ auf die biologische Vielfalt wirken würden. Es fehlt jedoch jeder räumliche Bezug, sodass unklar bleibt, um welche Flächen es sich hierbei handelt. Dadurch stehen diese Aussagen darüber hinaus im Kontrast zu der vorangegangenen Listung der für die biologische Vielfalt bedeutsamen Gebiete des Untersuchungsraums. Das gesamte Kapitel scheint daher zusammenhanglos und ist zur Einschätzung der Betroffenheit der biologischen Vielfalt unbrauchbar.

3. Mangelnde Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wir stellen fest, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in den Unterlagen trotz unserer Anregungen per Stellungnahme vom 04.05.2023 nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dabei statuiert die Vorhabenträgerin selbst, dass die im Zuge der für den Bundesbedarfsplan durchgeführten „SUP geprüften Umweltbelange in der Abwägungsentscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen“ sind (FB Umwelt, S. 03). In der SUP zum Bundesbedarfsplan wurden die Wechselwirkungen berücksichtigt (vgl. BNetzA 2024¹). Näher heißt es hier, dass die Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben, über ein ggf. erhöhtes Konfliktrisiko abgebildet wurden (ebd., S. 24 f; S. 59; S. 104). In den vorliegenden Unterlagen sind abzubildende Konfliktrisiken und deren Berücksichtigung aufgrund von Wechselwirkungen nicht aufzufinden. Im FB Umwelt wird bezüglich dessen auf den LBP verwiesen, der LBP wiederum weist keine Auseinandersetzung mit den Wechselwirkungen der Schutzgüter vor.

Auch bei Vorhaben, die im Rahmen der Planungsbeschleunigung von der UVP-Pflicht ausgenommen werden, sind bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Natur als Wirkungsgefüge (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) die Vorgaben der Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 des BNatSchG zu beachten. Die Mindestanforderungen an eine aussagekräftige Auseinandersetzung mit den Schutzgütern sind dementsprechend wie folgt vom NLWKN festgehalten:

- „Für die Anwendung der Eingriffsregelung müssen alle Schutzgüter (u. U. mit unterschiedlicher Untersuchungstiefe) **einschließlich ihrer Wechselwirkungen** und Langzeitfolgen betrachtet werden.
- Schutzgüter der Eingriffsregelung sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts umfasst die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotop **und ihre Wechselwirkungen**. Das Landschaftsbild umfasst die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und damit die sinnlich wahrnehmbare Expression von Natur und Landschaft.“ (NLWKN o.J.²)

Die Wechselwirkungen im Rahmen der Bewertung der Schutzgüter müssen also nicht nur nach UVPG sondern auch nach BNatSchG intensiv einzeln sowie im Wirkungsgefüge beleuchtet werden und sollten

¹ BUNDESNETZAGENTUR 2024: Bedarfsermittlung 2023-2037/2024 – Umweltbericht, URL: https://data.netzausbau.de/2037-2023/UB/Umweltbericht_2023_Teil_I-III.pdf, letzter Zugriff am 07.05.2025

² NLWKN (o.J.): Einzelschritte der Eingriffsregelung. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/eingriffsregelung/einzelschritte_der_eingriffsregelung/einzelschritte-der-eingriffsregelung-38690.html

daher im LBP unbedingt durch ein eigenständiges Kapitel ergänzt werden, um der Komplexität dieser Betrachtungen gerecht zu werden. Dies sehen wir in den hiesigen Unterlagen als nicht erfüllt.

4. Mängel der Maßnahmen für den Arten- und Habitatschutz

4.1. Generelles

Im Sinne der Planungsbeschleunigung v.a. nach § 43m EnWG sieht die Vorhabenträgerin vor, „ggf. geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen entfallen [zu lassen], weil sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umgesetzt werden können, insbesondere wenn die Umsetzung der Minderungsmaßnahme zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens führen würde“ (LBP S. 191).

Auch wenn durch die beschleunigte Gesetzgebung ein Nachweis über die vollständige Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht mehr notwendig ist, sehen wir als äußerst kritisch, aufkommende artenschutzrechtliche Konflikte pauschal durch Zahlungen in ein nationales Artenhilfsprogramm, welches mit der Einführung des § 43m EnWG eingeführt wurde, auszugleichen. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Zahlungen bisher nicht mit konkreten Maßnahmen und Flächenkulissen hinterlegt sind. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt die Effektivität der Maßnahme für den Artenschutz fraglich. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, dass Maßnahmen nicht aufgrund von Unverhältnismäßigkeit, Nichteignung oder Nichtverfügbarkeit (vgl. § 43m EnWG) entfallen, sondern so umgestaltet werden, dass diese umsetzbar bleiben und zumindest mit zeitlicher Verzögerung einen Nutzen für den Arten- und Habitatschutz darstellen.

4.2. Unklarheit über Flächendefizite

Auf Seite 192 des LBP befindet sich folgende Aussage der VHT zur Flächensicherung: „Sofern bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlage zur Planfeststellung noch Flächendefizite vorhanden sind, wird die Flächensuche während des Planfeststellungsverfahrens bis zum Planfeststellungsbeschluss fortgesetzt.“ (LBP, S. 192). Die Einleitung „Sofern“ suggeriert eine Unsicherheit, die allerdings zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen nicht mehr bestehen dürfte. Demnach hätte die Aussage für die Planunterlagen vor Auslegung aktualisiert werden müssen. Nun bleibt unklar, ob zum aktuellen Zeitpunkt noch Flächendefizite bestehen. Dies sollte klargestellt werden sowie auch der Prozess der weiteren Flächensicherung bis zum Planbeschluss, der ohne eine vollständige Sicherstellung nicht erteilt werden darf.

4.3. Unzureichende Planungstiefe der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf Seite 192 des LBP heißt es „Die ÖBB begleitet die Maßnahmenumsetzung und passt die Minderungsmaßnahmen naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich an die aktuelle örtliche Situation (einschl. Bauzeit) an.“ Natürlich ist es Gegenstand der ÖBB die betreffenden Maßnahmen naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich anzupassen. Dies darf allerdings nicht für grobe Rahmenbedingungen oder Festsetzungen wie die Bauzeitenregelung gelten, sondern nur die Detailplanung der Maßnahmenumsetzung vor Ort betreffen. Da die Festsetzungen in den Maßnahmenbeschreibungen aber unzureichend oder durch Ausnahmeformulierungen u. E. lückenhaft sind, unterstützen wir dieses Vorgehen nicht. Konkrete bauzeitliche Regelungen wie Rodungszeiten, Brutzeiten, Bauverbote, etc. müssen der Maßnahmenbeschreibung bereits zu entnehmen und an örtliche Unterschiede angepasst sein, sodass diese mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt werden. Die Verbindlichkeit und damit die Wirksamkeit der Maßnahmen kann nur mit einer solchen Festlegung gewährleistet werden.

Die Beschreibungen zu den Maßnahmen sind oft nicht hinreichend tiefgehend oder enthalten Ausnahmeformulierungen, die eine Konkretisierung wiederum aufheben. Im LBP setzen Formulierungen wie „in der Regel“ (z. B. LBP, S. 192) die Verbindlichkeit der Maßnahmen einerseits herab. Daher fordern wir diese in den Maßnahmenbeschreibungen entweder zu streichen oder zu konkretisieren. Ist eine im LBP beschriebene Maßnahme im entsprechenden Maßnahmenblatt konkretisiert, sollte darauf verwiesen werden. Bei Durchsicht der Maßnahmenblätter stellen wir jedoch fest, dass diese Präzisierungen weitgehend ausbleiben.

Darüber hinaus befindet sich in der Beschreibung vieler Maßnahmen (z.B. V_{AR6} und V_{AR7}) ein mehrfach ähnlich formulierter Passus bezüglich der Ausnahmeregelung unter Anwendung des § 43m EnWG. Diese sind so formuliert, dass die VHT auch nach Planfeststellung nicht in jedem Fall an die Verbindlichkeit der Maßnahme gebunden ist, sondern diese erneut einem Abwägungsprozess unterziehen kann. Beispielhaft steht in der Beschreibung der Maßnahme V_{AR6} zum Erhalt bzw. Herstellung von linearen Gehölzstrukturen:

„Der Erhalt linearer Gehölzstrukturen ist eine etablierte in ihrer Wirksamkeit erprobte Maßnahme, verursacht aber in einzelnen Bauabschnitten ggf. relative Zeitverzögerungen im Bauablauf und in der Folge einen hohen Kostenaufwand. Sollte auf Grund der Maßnahme eine Zeitverzögerung entstehen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen führt, unterliegt sie im Sinne des § 43m

EnWG der Abwägung. Die VHT behält sich in diesem Fall vor, die Umsetzung der Maßnahme (auf von ihr gesicherten Flächen) bzw. die Einhaltung der Fällzeiten potenziell abzuwägen und im Einzelfall auszusetzen.“ (Anlage 13.10, S. 47).

Die vorangestellte Beschreibung der Maßnahme enthält darüber hinaus Formulierungen wie „möglichst“ oder „Sofern Leitstrukturen nicht lückenlos erhalten werden können, (...)“ sowie „(...) unter dem Vorbehalt, dass die räumliche Verfügbarkeit gegeben ist und die Maßnahme tatsächlich umgesetzt werden kann.“ (Anlage 13.10, S. 46). Diese räumen bereits die wenig definierte Möglichkeit ein in der Umsetzung von der Regel der Maßnahme (Erhalt der linearen Gehölzstrukturen) abzuweichen. Weiter heißt es: „So müssen z.B. Provisorien-Portale z. T. zwangsläufig in Gehölz bestandenen Bereichen stehen und auch im Schutzstreifen sind umfassendere Rodungen ggf. erforderlich.“ (Anlage 13.10, S. 47). Hier wurden von der VHT mögliche Ausnahmen konkret benannt und es wird deutlich, dass die Planung bereits in hiesiger Instanz in ausreichender Tiefe beschrieben und auf Raum und Zeit festgelegt werden kann. Dennoch wurde dies von der VHT in ihrer Planung noch nicht umgesetzt. Hinzu kommt, dass auch der Gebrauch des § 43m EnWG weder räumlich noch zeitlich definiert ist. Dadurch entsteht der VHT noch nach Planfeststellung ein zu großer Handlungsspielraum für die reale Durchführung der Maßnahme. Die Transparenz sowie ein nachträgliches Überprüfen der Einvernehmlichkeit der Verbände und Beteiligten über den tatsächlich durchgeführten Maßnahmenumfang ist im Rahmen dieser Regelung nicht mehr möglich.

Wir erkennen die Ausnahmeregelung durch § 43m EnWG als Rechtsgrundlage an, fordern aber genauere und auch örtliche Festlegungen für ihren Gebrauch bei entsprechenden Maßnahmen. Das bedeutet, dass die Abwägung nach § 43m EnWG nicht im Anschluss an die Planfeststellung fortgeführt werden kann, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung abgeschlossen sein muss.

Als positiveres Gegenbeispiel können in dieser Hinsicht die Maßnahmen Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (V_{AR3}) und für stöempfindliche Brutvögel mit großem Raumbedarf ($V_{AR/FFH-S19}$) gesehen werden. Bei beiden Maßnahmen wurden in Anwendung des § 43m EnWG jene Standorte festgelegt, die von der Regel der beschriebenen Maßnahme ausgenommen werden sollen:

„Die fristgerechte Umsetzung der Maßnahme (...), verursacht aber **im Mastbereich 2002** ggf. relative Zeitverzögerungen im Bauablauf und in der Folge einen hohen Kostenaufwand. Sollte auf Grund der Maßnahme eine Zeitverzögerung in diesem Bereich entstehen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen führt, unterliegt sie im Sinne des § 43m EnWG der Abwägung.“ (Anlage 13.10, S. 40),

„Dies [die Zeitverzögerung im Bauablauf und damit der Ausschluss von der Maßnahme] ist in den Mastbereichen 2002, 1067 und 1068 der Fall sowie **für den Seilzug in den Mastbereichen 1072, 2016, 2053, 2043 und 2048.**“ (Anlage 13.10, S. 75).

Auch wenn wir die Ausnahmeregelung im Sinne des § 43m EnWG für den Arten- und Naturschutz grundlegend als nachteilig erachten, befürworten wir das Vorgehen der VHT im Umgang mit den zuletzt genannten Beispielen und fordern eine konsequente Anpassung aller durch § 43m EnWG betroffenen Maßnahmen in diesem Sinne. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass auch die Formulierung bezüglich der Anwendung des § 43m EnWG konsequent in allen Maßnahmenbeschreibungen überarbeitet werden muss. Die Abwägung nach eben dieser Rechtsgrundlage hat ausdrücklich nicht nachgelagert zu erfolgen, sondern ist integraler Bestandteil der Planfeststellung bzw. der Entscheidung über die tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen. Wir bitten das ArL Lüneburg ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde in diesem Sinne nachzukommen und den Abwägungsprozess nach § 43m EnWG mit ihrer Entscheidung abzuschließen.

4.4. Unklarer Einsatz von Hubschraubern

Im Erläuterungsbericht auf den Seiten 91 ff. ist der mögliche Einsatz von Hubschraubern zu Montage des Seilzugs beschrieben. Auch in den Minderungsmaßnahmen 4M_{AR} und 22M_{AR} werden mögliche Hubschraubereinsätze zur Schonung von Bodenlebensräumen erwähnt. Auf einen Wegebau durch sensible oder schwer zugängliche Gebietsbereiche soll hiermit verzichtet und dauerhafte Beeinträchtigungen in diesen Bereichen vermieden werden können. Unklar bleibt allerdings, ob es bei dem Vorhaben überhaupt und unter welchen Bedingungen zu solchen Einsätzen kommt.

Wir begrüßen das in Erwägung Ziehen von Hilfsmitteln ohne Bodenkontakt und das Absehen von einem Wegebau, um erhebliche Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Gebiete zu vermeiden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Einsatz des Helikopters außerhalb der Brutzeit wertbestimmender Tierarten wie Sperlingskauz und Seeadler (NLWKN 2017³) erfolgen muss, um diese von Störungen und Schädigungen wie z.B. Lärm freizuhalten. Aber auch auf anfluggefährdete Arten wie Kranich und Schwarzstorch (ebd.) muss bei dem Einsatz besondere Rücksicht genommen werden. Ob und in welchem Zeitraum ein Helikoptereinsatz erfolgen und auf anfluggefährdete Arten Rücksicht genommen werden soll, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies sollte ergänzt werden.

³ NLWKN 2017: Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25501/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_.pdf, letzter Zugriff am 08.05.2025

4.5. VAR/FFH-S8 „Anbringung von Fledermauskästen und Förderung von Baumquartieren“

Mit der Maßnahme VAR/FFH-S8 ist das Anbringen von Fledermauskästen sowie die Förderung von Baumquartieren eingriffsbezogener Höhlenbäume vorgesehen. Dies befürworten wir grundsätzlich. Damit die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahme gewährleistet werden kann, sind allerdings einige Details zu überarbeiten. Auch wenn nach neuer Gesetzeslage keine vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz der Fledermäuse mehr erforderlich sind, sind bezogen auf die Annahme der Fledermauskästen durch die Tiere nach wie vor lange Vorlaufzeiten in der Praxis notwendig. Sollen diese Maßnahmen nun nicht mehr vorgezogen sein, bleiben sie im Grunde ineffektiv für den Bestand der betroffenen Fledermauspopulationen. Die Frage nach der Zuständigkeit und insbesondere der Kontrolle dieser Maßnahme ist daher umso wichtiger und im Maßnahmenblatt näher zu erläutern.

Es wird mehrmals ausgeführt, dass mit der Maßnahme „vorsorglich Habitataufwertungen im Umfeld der Baumaßnahme“ geschaffen werden sollen, um günstige Ausweichbedingungen für ggf. im Trassenbereich betroffene Fledermäuse zu schaffen, (Anlage 13.10, S. 56). Es fällt jedoch auf, dass kein Zeitrahmen festgelegt worden ist. Auch ein solcher sollte in die Maßnahmenbeschreibung integriert werden, um eine Wirksamkeit der Maßnahme und Transparenz zu gewährleisten, auch für den von der Vorhabenträgerin als verhältnismäßig eingestuften Bereich des Naturschutzgebiets NSG LÜ 00284 Mönchsbruch (Trassenabschnitt des 380 kV-Parallelneubaus Mast 3222 – 3226) (vgl. ebd., S. 57).

Die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen erkennt mittlerweile an, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedarf. Die in einer Studie von ZAHN & HAMMER (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeigt, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen werden (ZAHN & HAMMER 2017, S. 31). Außerdem konnten in „jüngeren“ Kastengruppen, d.h. solchen die jünger als fünf Jahre waren, keine Wochenstuben festgestellt werden.

Auch in älteren Kastengruppen (älter als zehn Jahre) wurden im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen. In älteren und größeren Kastengruppen (über 10 Jahre und mehr als 10 Kästen) konnten ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen werden (vgl. ebd.). Die Studie kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet sind, nicht aber um den Verlust von Wochenstuben auszugleichen (vgl. ebd. S. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen werden, kommt die Studie zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit von Fledermauskästen als Minderungsmaßnahme nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden

kann (ebd. S. 33). Nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) sind diese nur dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder wenn die „zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“ (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Daraus ergeben sich folgende *Schlussfolgerungen*:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als Minderungsmaßnahme ist kritisch zu sehen. Soll er dennoch erfolgen, müssen die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen sind, vorgenommen werden.
- Das Anbringen von Ersatzquartieren darf nur für den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben.
- Wir weisen darauf hin, dass Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren, sondern mit bis zu fünf Jahren Vorlauf angebracht werden müssten, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt wird.

Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. ZAHN & HAMMER 2017, S. 34).

5. Mängel in der Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Biber (*Castor fiber*)

Wir sehen die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Biber nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die geplante Trasse quert fünf mal das FFH-Gebiet ... Auch wenn die Maststandorte außerhalb des Gebietes liegen, kommt es bei der Querung der Neetze durch die Baumaßnahmen zu Gehölzverlusten. Die baubedingten Auswirkungen auf den Biber sind in Tabelle 9 der Anlage 15.2.8 behandelt. Allerdings vermissen wir die Ausführungen zum Umfang der Entnahme von für das Habitat der Art maßgeblichen Gehölzstrukturen als temporäre/dauerhafte Beeinträchtigung. Da das benannte Gebiet um die Neetze nicht als Bau-Tabu-Zone ernannt wurde, gehen wir von geplanten Gehölzentnahmen aus. Die Beschreibung, dass diese „auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt“ (Anlage 15.1, S. 19) werden reicht zur Einschätzung des Ausmaßes der Schädigung des Biberhabitats nicht aus. Wir fordern daher eine genaue Beschreibung der Eingriffe in die Holzbestände

dieser Gebiete und deren Auswirkungen in die Betrachtung der Tabelle 9 einzuschließen sowie die Ergänzung der SMB 3 um den artenschutzfachlich angemessenen Umgang mit dem Verlust der Gehölzstrukturen in Bezug auf diese störungsempfindliche Art.

Die bauzeitliche Beschränkung auf die Tagstunden als Reaktion auf die Nachtaktivität des Bibers (SMB 2) begrüßen wir. Es gibt allerdings Unstimmigkeiten in der Festlegung der Tageszeiten. Im Einvernehmen sind wir mit der Beschränkung der Bauzeit auf „die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang“ (Anlage 15.2.8, S. 33 sowie Anlage 15.1, S. 18). Im darauffolgenden Satz wird allerdings diese Regelung strittig gemacht: „In den betreffenden Bereichen sind Bauarbeiten zur Nachtzeit (i.d.R. 22:00 - 06:00 Uhr) nicht zulässig“ (Anlage 15.2.8, S. 33 sowie Anlage 15.1, S. 18). Die tatsächlichen Aktivzeiten des Bibers variieren mit den Jahreszeiten, wobei er im Winter deutlich unregelmäßiger aktiv ist. Jedoch ist er im Sommer wie auch im Winter nach 6:00 Uhr, bzw. vor 22:00 Uhr anzutreffen. Die bauzeitliche Beschränkung darf sich also nicht an der üblichen Nachtruhe-Zeit orientieren, sondern sollte an die Verhaltensökologie der Art verbindlich angepasst sein. Daher schlagen wir eine verbindlichere Formulierung der Bauzeitenregelung vor, indem das Zeitfenster der allgemeinen Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) aus der Beschreibung entfernt wird und die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang verbindlich als Bauzeitfenster festgelegt wird. Dies entspräche grob einem Zeitfenster von 7:00-20:00 Uhr in der Sommerzeit von April-September sowie von 8:00-16:00 Uhr von Oktober-März. Die Bauzeit sollte weder im Sommer noch im Winter vor 7:00 Uhr beginnen.

6. Fehlende Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Marschacht

Wir stellen fest, dass in den Planfeststellungsunterlagen die Baumschutzsatzung der Gemeinde Marschacht bislang nicht berücksichtigt wurde. Es ist weder eine Auflistung der gemäß dieser Satzung durch das geplante Vorhaben auf dem Gemeindegebiet Marschacht betroffenen Bäume und Hecken vorhanden noch liegt ein Antrag dazu vor. Für das Gemeindegebiet von Marschacht ist eine Aufstellung der durch das geplante Vorhaben betroffenen Bäume und Hecken gemäß dieser Satzung vorzulegen und dazu eine Ausnahme von den Verboten der Satzung zu beantragen. Mit der ggf. erfolgenden Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde Marschacht sind demgemäß Ersatzpflanzungen vorzusehen, die mit der Gemeinde abzustimmen sind. Dies ist vor der Planfeststellung im Falle der genannten Gemeinde nachzuholen. Außerdem ist zu prüfen, ob für andere Gemeinden ähnliche Satzungen gelten, die im Rahmen der Planfeststellung abgearbeitet werden müssen.

7. Ökologisches Trassenmanagement

Ein Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) wird in den Planunterlagen nicht erwähnt. Wir fordern dieses als integralen Bestandteil in die vorliegende und zukünftige Planungen aufzunehmen und die Möglichkeiten der Umsetzung entlang der Trasse zu diskutieren.

Das ÖTM ist ein gut untersuchter und vielerorts mit Erfolg umgesetzter Ansatz eine ökologisch wertvolle Nutzung der Trassenkorridore mit den Betriebsanforderungen der Energieleitung zu verbinden. Denn zur Bewahrung einer sicheren Stromversorgung ist es erforderlich, leitungsgefährdenden Bewuchs unter Stromtrassen zu entnehmen. Dies schließt jedoch nicht solche Bewirtschaftungsformen aus, die die vorgegebene Wuchshöhenbeschränkung einhalten, wie z.B. extensive Beweidung, niederwaldartige Bewirtschaftung oder Begünstigung wertvoller Offenlandbiotopflächen. Flächen unter Stromtrassen können also mit naturschutzfachlicher Bewirtschaftung wertvolle Lebensräume und Biotopvernetzungsstrukturen darstellen. Außerdem führt ÖTM zu Kostenersparnissen durch langfristig kostengünstigere Pflegemethoden und zu einer Akzeptanzsteigerung von Stromtrassen. ÖTM sollte ein fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie der Netzbetreiber sein und auch bei dieser Stromtrasse Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund einer stark dominierenden Flächenknappheit, sollte das Potential des ÖTM beide Interessen miteinander zu vereinbaren nicht verworfen werden. Für weitere Ausführungen zu diesem Thema weisen wir auf den Praxis-Leitfaden der NABU-STIFTUNG NATIONALES NATURERBE (2019⁴) hin.

8. Fazit

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Im Rahmen des weiteren Verfahrens und der Bauausführung ist nun zu prüfen, wie dieses Vorhaben trotz des nicht unerheblichen Eingriffes durch den Parallelneubau möglichst umweltschonend umgesetzt werden kann. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollten wie ausgeführt präzisiert werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sollten ergänzt werden. Kompensationen sollten wegen der verbleibenden Konflikte nicht pauschal über Ersatzgelder und die Zahlung in das Artenhilfsprogramm erfolgen. Stattdessen sollte sie mithilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiter ausgebaut werden.

⁴ NABU-STIFTUNG NATIONALES NATURERBE (2019): Ökologisches Trassenmanagement. Praxis-Leitfaden für Grundstückseigentümer/innen. URL: https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabu-stiftung_o_tm_leitfaden_bf_barr.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Pohl